

Markt Holzkirchen

Gemeindebücherei : Benutzungsordnung

§ 1 - Benutzungsberechtigung

Die Gemeindebücherei Holzkirchen ist eine gemeinnützige öffentliche Einrichtung, die jedermann zur Verfügung steht. Die Bücherei ist berechtigt, vor der Zulassung zur Benutzung Einsicht in den Personalausweis/ Reisepass des Benutzers nehmen, bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist die Einverständniserklärung der Eltern notwendig, die auch die Nutzung der Internet-Plätze mit einschließt. Mit der Unterschrift gibt der Benutzer die Zustimmung zur Speicherung seiner Angaben zur Person.

§ 2 - Büchereiausweis

Jeder Benutzer erhält einen Büchereiausweis. Dieser Ausweis ist nicht übertragbar, jede Namensänderung oder jeder Wohnortwechsel ist anzuzeigen. Der Verlust des Ausweises ist unverzüglich zu melden; für jeden Schaden, der durch Missbrauch des Ausweises entsteht, haftet der Benutzer. Bei der Abmeldung ist der Ausweis zurückzugeben.

§ 3 – Ausleihbedingungen / Gebühren

Es können bis max. 20 Medien aller Art ausgeliehen werden. Die Leihfrist für Bücher, Spiele, beträgt 4 Wochen, für Zeitschriften, Tonkassetten und CDs und CD-ROMs 2 Wochen. Eine Verlängerung dieser Leihfrist um den gleichen Zeitraum ist möglich, sofern keine Vorbestellungen auf das betreffende Medium vorliegen.

Für ausgeliehene Bücher ist eine Vorbestellung möglich. Die Bücherei ist nicht verpflichtet, auf ein entliehenes Medium mehr als eine Vormerkung vorzunehmen. Sie hat gleichzeitig das Recht, entliehene Medien ohne Angabe von Gründen jederzeit zurückzufordern. Die Bücherei ist berechtigt, die Zahl der verleihbaren Medien pro Benutzer zu beschränken.

Bücher, die sich nicht im Bestand der Gemeindebücherei befinden, können im Rahmen und unter Berücksichtigung der geltenden Richtlinien des Bayerischen Leihverkehrs beschafft werden.

Die Internet-Arbeitsplätze der Gemeindebücherei können nach vorheriger Voranmeldung bzw. bei freien Plätzen besetzt werden. Die zeitliche Nutzung ist auf 30 Minuten begrenzt. Die Benutzungs-/Ausleihgebühren regelt eine spezielle Gebührensatzung.

§ 4 - Haftung und Behandlung der Medien

Die ausgeliehenen Medien sind sorgfältig zu behandeln. Der Benutzer hat die Medien vor jeder Ausleihe auf eventuelle Mängel hin zu prüfen, Schäden sind der Büchereileitung zu melden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Medien vor Verlassen der Büchereiräume unaufgefordert an der Verbuchungstheke vorzulegen.

Das Weiterverleihen an Dritte oder das ständige Ausleihen ein und desselben Mediums sind untersagt. Für verlorene, beschmutzte oder beschädigte Medien hat der Benutzer Ersatz in Höhe des Zeit- oder des Wiederbeschaffungswerts zu leisten bzw. die Kosten der Schadensregulierung zu übernehmen. Dabei liegt es im Ermessen der Büchereileitung, welcher Wert angesetzt wird.

§ 5 - Benutzungsordnung / Benutzungssperre

Mit der Unterschrift auf dem Ausweis anerkennt der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter die Bestimmungen der Büchereibenutzungsordnung in vollem Umfang. Verstöße gegen die Benutzungsordnung können eine befristeten oder dauernden Ausschluss von der Benutzung der Bücherei nach sich ziehen. Hierüber entscheiden die Träger der Bücherei auf Antrag der Büchereileitung.

§ 6 - Meldepflicht bei ansteckenden Krankheiten

Der Benutzer hat bei Auftreten einer meldepflichtigen ansteckenden Krankheit in seiner Wohnung die Bücherei davon zu unterrichten. Die Bücherei kann nach ihrer Wahl die Desinfizierung der Medien durch den Benutzer verlangen oder die Medien selbst desinfizieren lassen. Der Benutzer trägt die dadurch entstehenden Kosten.

§ 7 - Verhalten in den Büchereiräumen

Die Benutzer haben darauf zu achten, daß sie durch ihr Verhalten die anderen Benutzer bzw. den Ausleihbetrieb nicht stören. In den Büchereiräumen sind Essen, Trinken und Rauchen untersagt. Das Hausrecht nimmt die Büchereileitung bzw. das von ihr beauftragte Personal wahr, dessen Anweisungen Folge zu leisten ist.

§ 8 – Haftungsausschluss

Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände übernimmt die Bücherei keine Haftung. Der Benutzer ist verpflichtet, Urheber- oder sonstige Rechte Dritter an den genutzten Medien zu beachten, die Gemeindebücherei ist von jeglicher Haftung freigestellt.

§ 9 – Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten sind im Aushang und in der Bücherei bekannt gegeben.

§ 10 - Genehmigung und Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Holzkirchen, den 01.März,2003

Markt Holzkirchen

Josef Höß
1. Bürgermeister